

Protokollnotiz zum Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V

Die Vertragspartner treffen zu den Regelungen des Vertrages zur Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V ergänzende Bestimmungen zur Umsetzung:

1. Übertragung der Chargenbezeichnung

Die Übermittlung der Chargenbezeichnung im Rahmen des Datenaustausches nach § 300 SGB V ist im Übergangsverfahren für die Grippesaison 2022/2023 vorzunehmen, sofern die Apothekensoftware eine Übertragung ermöglicht. Unterstützt die Apothekensoftware die Übermittlung der Chargenbezeichnung nicht, so kann hiervon abgesehen werden.

Für den Fall eines Arzneimittelrückrufes nach § 131a Absatz 1 SGB V werden die Apotheken den Krankenkassen nach Aufforderung des GKV-Spitzenverbandes an den DAV ihrer Mitwirkungspflicht nach § 131a SGB V nachkommen und den Krankenkassen die entsprechend notwendigen Daten und Dokumente kostenfrei zur Verfügung stellen. Das Nähere zur kostenfreien technischen Abwicklung wird zwischen den Vertragspartnern im konkreten Fall eines Arzneimittelrückrufes zeitnah geregelt.

2. Händisches Ausfüllen des Sonderbelegs

Aufgrund der kurzfristigen technischen Umsetzungsfristen wird für den Abrechnungsmonat Oktober 2022 ein händisches Ausfüllen des Sonderbelegs sowohl für das Personalienfeld als auch für den Druckbereich der Apotheke erlaubt. Die Apotheken stellen sicher, dass die in Anhang 4 zur Technischen Anlage 1 der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V definierten Datenfelder den Krankenkassen elektronisch im Rahmen der Arzneimittelabrechnung nach § 300 SGB V übermittelt werden. Die händische Erfassung in den Rechenzentren erfolgt für die Krankenkassen kostenfrei.